

### Nachruf

Wir trauern um unseren am 12.01.2021 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

### Erwin Lilie

Herr Lilie war von April 1965 bis zu seinem Ruhestand im Juni 2007 als Maschinist im Kreisbauhof des Landkreises Lichtenfels tätig. Wir haben ihn als fleißigen und zuverlässigen Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 19. Januar 2021

Tobias Holley  
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner  
Landrat

#### Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels aufgrund hoher Fallzahlen; Regelungen bei erhöhter 7-Tage-Inzidenz, Distanzunterricht an Schulen

Seite

14

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

14

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus  
SARS-CoV-2 im Landkreis Lichtenfels aufgrund hoher  
Fallzahlen;  
Regelungen bei erhöhter 7-Tage-Inzidenz, Distanzun-  
terricht an Schulen**

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 27 Abs. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lichtenfels vom 01.02.2021, wonach im Landkreis Lichtenfels auch für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Schulen geschlossen bleiben, gilt bis über den 07. Februar 2021 hinaus.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist bis 14. Februar 2021 befristet.

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 253, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.
3. Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen ange-

geben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Lichtenfels kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Lichtenfels, 05.02.2021

Meißner  
Landrat

---

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum  
Schutz vor der Geflügelpest;  
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem  
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Der im Amtsblatt Nummer 3 des Landkreises Lichtenfels vom 02. Februar 2021 veröffentlichten Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken wird folgender Hinweis angefügt:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann während der üblichen Dienstzeiten im Amtsgebäude des Landratsamtes Lichtenfels, Zimmer Nr. 253, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, eingesehen werden.

Lichtenfels, den 05.02.2021

Meißner  
Landrat

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat